

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

09.05.2017 17/15773

Schriftliche Anfrage

des/ Abgeordneten Florian Streibl FREIE WÄHLER vom 07.02.2017

Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 In welchen Fällen wurde seit Inkrafttreten des § 58a Aufenthaltgesetz (AufenthG) in Bayern eine Abschiebungsanordnung erlassen (bitte auch Anzahl nennen)?
- 1.2 Weshalb wurde ggf. bislang keine derartige Abschiebungsanordnung erlassen (keine Notwendigkeit, zu hohe Anforderungen etc.)?
- 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, ob von diesem Instrument in den anderen Bundesländern oder von der Übernahmezuständigkeit des Bundesministeriums des Innern jemals Gebrauch gemacht wurde?
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Praxistauglichkeit und den Nutzen der Regelung?
- 2.2 Sieht die Staatsregierung Änderungsbedarf?
- 2.3 Wie bewertet sie den Vorschlag, dass anstelle der auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ein begründeter Verdacht ausreichen soll?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 01.03.2017

Zu 1.1:

In Bayern wurde seit Inkrafttreten des § 58a AufenthG keine Abschiebungsanordnung erlassen.

Zu 1.2:

Bei Personen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausging, erfolgte die Aufenthaltsbeendigung bisher in der Regel mittels vorangehender Ausweisung gemäß § 53 AufenthG durch die jeweilige Ausländerbehörde. Für

eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG, die an deutlich engere Voraussetzungen als die Ausweisung geknüpft ist, bestand daher keine Notwendigkeit.

711 1 3

Auf Bundesebene wird keine Gesamtstatistik zu Maßnahmen nach § 58a AufenthG geführt. Bayern führt ebenfalls keine Statistik zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen anderer Bundesländer. Nach Kenntnis des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ist bundesweit lediglich in einem Fall eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden.

Zu 2.1:

Grund für die bisher seltene Anwendung des § 58a AufenthG ist der beschränkte Anwendungsbereich der Norm im Hinblick auf die verlangte Gefahrenprognose. § 58a AufenthG regelt eine beschleunigte Aufenthaltsbeendigung bei Top-Gefährdern. In der Regel liegt in diesen Fällen bereits der Verdacht einer Straftat vor, sodass Untersuchungshaft anzuordnen ist und die anschließende Durchführung des Strafverfahrens Vorrang gegenüber einer Abschiebung hat, soweit diese im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlangung von Heimreisepapieren oder bestehenden Abschiebungsschutz überhaupt in Betracht kommt. Der Nutzen der Norm sollte jedoch nicht ausschließlich nach der Häufigkeit ihrer Anwendung beurteilt werden. In Fällen, in denen der Tatbestand des § 58a AufenthG verwirklicht ist und keine Untersuchungshaft in Betracht kommt, ist die Möglichkeit einer beschleunigten Aufenthaltsbeendigung eine wichtige Option.

Zu 2.2:

Im Hinblick auf § 58a AufenthG besteht kein Änderungsbedarf.

Zu 2.3:

Die Auswirkungen einer derartigen Gesetzesänderung werden als sehr gering eingeschätzt. Der Tatbestand der bestehenden Norm ist erfüllt, wenn der nach Überzeugung des Gerichts feststehende Sachverhalt die Prognose rechtfertigt, dass von einem Ausländer eine Gefahr im Sinne des § 58a AufenthG vorliegt. Ein "begründeter Verdacht" müsste, wie schon der Wortlaut "begründet" nahelegt, ebenfalls auf beweisbare Tatsachen gestützt werden.